



**Betreuungsvertrag**  
**im Rahmen der ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen (GBS)**

zwischen der  
**Katholischen Montessori Kindertagesstätte St. Annen**, Schmuggelstieg 22, 22419 Hamburg  
- im Folgenden GBS-Träger genannt -

und Frau/Herrn \_\_\_\_\_  
- im Folgenden Sorgeberechtigte genannt –  
(Die Adressdaten befinden sich auf der Anlage 2 (Stammdaten und Erlaubnisse) zu diesem Vertrag)

wird folgende Vereinbarung getroffen:

**1. Aufnahme des Kindes**

Das Kind \_\_\_\_\_ geboren am \_\_\_\_\_

wird in die Betreuung für das Schuljahr 2023/2024 in die GBS an der Katharina-von-Siena Schule aufgenommen.

**2. Vertragsdauer**

Der Betreuungsvertrag beginnt unter der Voraussetzung des Vorliegens einer aktuellen Leistungsvereinbarung für das jeweilige Schuljahr in der Anlage 1 am (siehe Anlage 1 – Betreuungszeiten) und endet automatisch mit dem Verlassen der Schule, oder der ausdrücklichen Kündigung gemäß Ziffer 9. dieses Vertrages oder dem Fehlen einer ausdrücklichen Leistungsvereinbarung für das aktuelle Schuljahr gemäß Anlage 1.

**3. Betreuungszeiträume**

- (1) Die Betreuung umfasst die Zeiten, die sich aus der jeweiligen aktuellen Anlage 1 (Betreuungszeiten) im jeweiligen Schuljahr ergeben. Dies sind zugleich die beim GBS-Träger gebuchten GBS-Leistungen. Nicht zur Betreuungszeit gehören die gesetzlichen Feiertage und nicht buchbare Tage gemäß Anlage 1.

An bis zu 2 Studentagen kann die GBS-Einrichtung geschlossen werden. Für bis zu 4 Ferienwochen während des Schuljahres kann die GBS-Einrichtung geschlossen werden. Dies wird den Sorgeberechtigten rechtzeitig schriftlich mitgeteilt. In dieser Zeit besteht ein Anspruch auf Notbetreuung, ggfs. auch außerhalb des Schulstandortes.

- (2) Es können bis zu 9 Ferienwochen innerhalb der Hamburger Ferien gebucht werden. Eine Ferienwoche besteht aus 5 zusammenhängenden Wochentagen innerhalb der Ferien, die durch ein Wochenende verbunden sein können. Feiertage innerhalb von gebuchten Ferienwochen zählen als Ferientage mit. Eine der bis zu neun buchbaren Ferienwochen kann eine sogenannte „Sockelferienwoche“ sein. Eine Sockelferienwoche besteht aus bis zu 6 einzelnen, beliebig zusammengestellte Ferientagen. Die Buchung der Sockelwoche kommt mit dem ersten gebuchten Einzelferientag zustande.

- (3) Die Buchung der Leistungen für ein neues Schuljahr erfolgt grundsätzlich bis zum 31. Mai vor den Sommerferien.<sup>1</sup> Danach eingehende Buchungen oder Änderungen fallen unter die nachfolgende Fristenregelung. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, dem GBS-Träger Änderungen der Betreuungszeiträume, die sie im Wege einer Nachbuchung oder einer Abbestellung vornehmen wollen, unverzüglich mitzuteilen. Die Nachbuchung oder Abbestellung von Rand- oder Ferienzeiten kann innerhalb eines Kalenderquartals mit Wirkung zum übernächsten Kalenderquartal erfolgen. Der GBS-Träger kann in begründeten Einzelfällen auf die Einhaltung der Fristen schriftlich verzichten. Im Fall einer Änderung der Betreuungsleistung wird die Anlage 1 angepasst. Der Tag des Beginns der Änderung ist darin festzuhalten.

<sup>1</sup> Bis auf begründete Einzelfälle wie z.B. Umzug, Schulwechsel oder spätere Entscheidungen in Widerspruchsverfahren.

#### **4. Stammdaten und Erlaubnisse**

Die Stammdaten des Kindes und der Sorgeberechtigten, sowie weiterer Abholberechtigter des Kindes und weitere Erlaubnisbescheinigungen werden in der Anlage 2 (Stammdaten) geregelt. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, dass ihr Kind im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfanges nach Anlage 1 (Betreuungsumfang) die GBS-Einrichtung pünktlich erreicht (insbesondere im Fall der Frühbetreuung) und verlässt.

#### **5. Versicherungsschutz**

Alle vertraglich betreuten Kinder sind auf dem direkten Weg von ihrer Wohnung/Schule zur GBS-Einrichtung und zurück, sowie während ihres Aufenthaltes in der GBS-Einrichtung gemäß den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Unfälle versichert.

#### **6. Haftungsbeschränkung**

Im Rahmen seiner Tätigkeit haftet der GBS-Träger für sich und seine Mitarbeitenden sowie eventuelle Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen gegenüber den Kindern und Sorgeberechtigten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für persönliches Eigentum der Kinder und/oder Sorgeberechtigten. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für eine eventuelle Haftung der Mitarbeitenden und/oder Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen.

#### **7. Gesundheitsvorsorge und Erkrankungen**

##### **7.1. Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten**

Akut erkrankte Kinder mit ansteckenden Krankheiten dürfen die GBS-Einrichtung nicht besuchen. Nähere Informationen sind dem beigelegten „Merkblatt für Eltern zum Infektionsschutzgesetz“ zu entnehmen. Erkrankungen, insbesondere ansteckende Krankheiten des Kindes sowie Unfälle auf dem Hin- und Rückweg, müssen der GBS-Einrichtung umgehend vom Sorgeberechtigten mitgeteilt werden. In Zweifelsfällen kann der GBS-Träger ein ärztliches Attest verlangen.

##### **7.2. Mitteilungspflicht der GBS-Einrichtung**

Der GBS-Träger wird den Sorgeberechtigten beim Auftreten von übertragbaren Krankheiten in der GBS-Einrichtung, wie z.B. Scharlach, Masern, Keuchhusten umgehend in Kenntnis setzen.

#### **8. Datenschutz**

**8.1.** Der GBS-Träger verarbeitet personenbezogene Daten des betreuten Kindes, dessen Sorgeberechtigten sowie sonstiger Personen zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben sowie seiner vertraglichen Verpflichtungen. Einzelheiten zur Datenverarbeitung werden in den Datenschutz-Informationen nach § 15 KDG, Anlage 3 dieses Vertrages, mitgeteilt.

**8.2.** Die Ganztagsbetreuung und die Schule tauschen sich entsprechend der datenschutzrechtlichen Vorgaben aus, sofern es zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben zwingend erforderlich ist. Hierzu gehören insbesondere:

- Abwesenheiten und Krankheitsausfälle
- Kindesverhalten und besondere Vorkommnisse im Schulvormittag, -nachmittag oder auch zuhause bzw. im Umfeld des Kindes
- Informationen im Zusammenhang mit sonderpädagogischen Förderbedarfen
- Informationen und Hinweise von internen oder externen Fachkräften (Ärzte, Psychologen, Sonderpädagogen, Logopäden, Jugendamt o.ä.)

#### **9. Vertragsbeendigung**

**9.1.** Der Vertrag endet bei Austritt aus der Schule, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf oder bei Fehlen einer ausdrücklichen Leistungsvereinbarung für das Aktuelle Schuljahr gemäß Anlage 1 (Betreuungsumfang).

## **9.2. Der GBS-Träger kann den Vertrag aus wichtigen Gründen kündigen.**

Wichtige Gründe sind, insbesondere und ohne Ausschluss anderer wichtigen Gründe, wenn das Kind oder einer seiner Sorgeberechtigten

- sich oder andere gefährdet oder
- nachhaltig den Betriebsfrieden der GBS-Einrichtung stört.

Der GBS-Träger wird bei einer Kündigung aus wichtigem Grund die allgemeinen zivilrechtlichen Anforderungen an eine solche Kündigung einhalten.

## **9.3. Den Sorgeberechtigten steht nach § 314 BGB das besondere gesetzliche Recht der Kündigung aus wichtigem Grund zu. Dabei sind die einschlägigen rechtlichen Voraussetzungen einzuhalten.**

## **9.4. Der GBS-Träger ist berechtigt die Vertragsbeendigung und die dieser zugrundeliegenden Umstände der Schulleitung mitzuteilen.**

## **10. Wichtige Änderungen der persönlichen und sonstigen Verhältnisse**

Wichtige Änderungen in den persönlichen und sonstigen Verhältnissen, die die Betreuung des Kindes in der GBS-Einrichtung betreffen, wie z.B. Wohnungs-, Arbeitsplatz-, Schulwechsel, Änderung des Sorgerechts, sind der GBS-Einrichtung umgehend mitzuteilen.

## **11. Bestandteile dieses Vertrags**

Als Bestandteil dieses Vertrags gelten:

- Anlage 1 Betreuungszeiten
- Anlage 2 Stammdaten und Erlaubnisse
- Anlage 3 Datenschutz-Informationen
- Anlage 4 Veröffentlichung von Fotos
- Anlage 5 Wegzug aus Hamburg

## **12. Unterschriftsleistung**

Für alle Unterschriftsleistungen der Sorgeberechtigten im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes wird hiermit vereinbart, dass für die Dauer der Gültigkeit dieser Vereinbarung die Unterzeichnung von Verträgen und Vereinbarungen mit dem GBS-Träger sowie deren Änderungen durch einen Sorgeberechtigten rechtlich wirksam und bindend für die/den andere/n Sorgeberechtigten ist. Die Sorgeberechtigten erteilen sich insofern wechselseitig Vollmacht und befreien sich von Beschränkungen einer Mehrfachvertretung.

## **13. Mündliche Nebenabreden und Wirksamkeit**

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Regelungen berührt den Bestand des gesamten Vertrages nicht.

**Ich/Wir haben eine Ausfertigung dieses Vertrages mit den Anlagen 1, 2, 3 und 4 sowie den Merkblättern „Merkblatt für Eltern zum Infektionsschutzgesetz“ und „Merkblatt Verabreichung von Medikamenten und Diäternährung“ erhalten.**

Hamburg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Sorgeberechtigten

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des GBS-Trägers